

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

6 (16.1.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 6

Karlsruhe, den 16. Januar

1951

## Inhalts-Verzeichnis

41-48

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 41 Abwicklung des Erholungsurlaubs  
42 Arbeitsordnung (AO)

### III. Betrieb und Fahrplan

- 43 Basa-Fernsprechbenutzung durch Vertreter der Collico GmbH  
44 Bedarf an Fahrplandrucksachen für den Jahresfahrplan 1951/52

### IV. Verkehr

- 45 Tafel der Expreßgutfrachtsätze, gültig ab 1. Januar 1951  
46 Verkehrliche Anordnungen für Reisesonderzüge

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 47 Dienstsiegel und Amtsschilder  
48 Starkstromstoff-Verzeichnis (VdSt)

### VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

Pr A1 Oa

## Eisenbahner und Eisenbahnerinnen!

Der Herr Bundesminister für Verkehr hat mich beauftragt, allen Bediensteten der SWDE seinen Dank für die glatte Durchführung des Weihnachts- und Neujahrsverkehrs zu übermitteln.

Das Schreiben des Herrn Bundesministers für Verkehr hat folgenden Wortlaut:

„Die Abwicklung des Weihnachts- und Neujahrsverkehrs ist erfreulicherweise ohne nennenswerte Unfälle erfolgt. Die Verkehrszunahme in dieser Zeit hat die Südwestdeutschen Eisenbahnen vor erhebliche Leistungsanforderungen gestellt. Diese Leistungsanforderungen sind in guter Art bewältigt worden.

Ich spreche Ihnen und Ihren Mitarbeitern sowie allen Belegschaftsmitgliedern der Südwestdeutschen Eisenbahnen meinen herzlichen Dank und meine Anerkennung für die tadellose und praktisch unfallfreie Abwicklung des Weihnachts- und Neujahrsverkehrs aus und bitte Sie, dieses auch den nachgeordneten Dienststellen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.“

Eisenbahner und Eisenbahnerinnen! Diese Anerkennung des Herrn Bundesministers für Verkehr, der ich mich mit ganzem Herzen anschließe, erfüllt uns mit Freude und Stolz. Sie wird uns ein Ansporn sein, weiterhin unsere ganze Kraft zur Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben einzusetzen.

**Bauer**

Generaldirektor der Südwestdeutschen Eisenbahnen

## I. Verwaltungsangelegenheiten

### 41 Abwicklung des Erholungsurlaubs

4 P 60 Pou (ABl 6. 16. 1. 51.)

Vorgang: ABIVerf 573/1950

Das Aufkommen von Urlaubsrückständen gibt uns Veranlassung darauf hinzuweisen, daß mit einer Übertragung des Urlaubs 1950/51 auf das Urlaubsjahr 1951/52 nicht gerechnet werden kann. Wir ersuchen daher, alle Möglichkeiten, vor allem die erfahrungsgemäß verkehrsschwachen Monate Januar und Februar, für eine beschleunigte Urlaubsabwicklung auszunutzen.

### 42 Arbeitsordnung (AO) 2 P 70 Plt (ABl 6. 16. 1. 51.)

Vorgang: Verf GDE 2-201 - Plt vom 30. 12. 1950

Die GDE Speyer hat zur Arbeitsordnung noch nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die nach § 11 herauszugebenden „Besonderen Bestimmungen örtlicher Art“ sind vom Dienststellenleiter mit dem Betriebsrat zu vereinbaren und umgehend bekanntzugeben.
2. Bei der Festsetzung von Ordnungsstrafen nach § 6<sup>3</sup> AO in Verbindung mit § 14 (7) LTV soll der etwa zu zahlende Kinderzuschlag unberücksichtigt bleiben.
3. Allen unter die AO fallenden Bediensteten ist nach Drucklegung ein Stück der Arbeitsordnung auszuhändigen.
4. Die AO ist dem LTV beizufügen. Jede Dienststelle hat außerdem ein Stück der AO dauernd auszulegen oder auszuhängen.

Zusatz der ED:

Zu 1. Die „Besonderen Bestimmungen örtlicher Art“ sind alsbald mit dem Betriebsrat zu vereinbaren und in geeigneter Weise (u. a. durch dauernden Anschlag am Schwarzen Brett) bekanntzugeben. Sie treten an die Stelle der bisherigen, nach § 5 (7) Dilo erlassenen „örtlichen Dienstordnung“.

Zu 2. Bei § 6 Ziff 2 der AO ist auf diese Verf hinzuweisen.

Zu 3. Die Druckstücke der AO gehen den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl nach Feststellung des Bedarfs zur Ausgabe an die Bediensteten unmittelbar zu. Der Eingang ist zu überwachen.

Die Arbeitsordnung ist den Arbeitern jeweils gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Für die Empfangsbescheinigung ist die Spalte 25 des Personalienbogens (Anlage 6 Bepa) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, daß diese Bescheinigung in jedem Falle abgefordert wird.

Zur Feststellung des Bedarfs ermitteln die Ämter, EAW'e und die Direktionsbüros die genaue Anzahl der in ihrem Geschäftsbereich z Zt vorhandenen, unter die AO fallenden Bediensteten (s. § 1 (1) u (2) LTV, vorläufig ausgenommen sind jedoch die auf Schweizer Gebiet beschäftigten und wohnhaften Frankenlöhner) und teilen diese Zahlen in einer Aufstellung, die die Angaben getrennt nach Dienststellen enthält, unmittelbar dem Büro P der ED (ArbAnt P 70) alsbald, spätestens aber bis 25. 1. 1951 mit.

Die Aufstellungen dürfen nur die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Bediensteten enthalten. Vorratsstücke für später eintretende Arbeiter werden von hier in ausreichendem Umfange zugewiesen und zwar den Bahnbetriebswerken

- „ Bahnmeistereien
- „ Bahnhöfen 1. Klasse
- „ der ED unmittelbar unterstellten Dienststellen einschl Direktionsbüros
- „ Ausbesserungswerken
- „ BA, VA und MA für den eigenen Bedarf und für den Bedarf der vorstehend nicht genannten Dienststellen, die sie jeweils dort anzufordern haben.

Weiterer Bedarf ist mit Bedarfsliste bei der Drucksachenverwaltung anzufordern. Die AO trägt die Drucksachen-Nr 186 (Anhang 1).

## Unser UNFALL Warndienst

### Lokführer!

### Denk' an Deinen Heizer!

Ein Lokheizer bedient während der Fahrt das Feuer. Am Einfahrsignal schließt der Lokführer ohne Warnung den Regler. Das Feuer schlägt aus der Feuertür zurück in das Gesicht des Heizers. Er erleidet schmerzhafte Brandwunden.

Lokführer! Schließt den Regler erst, wenn der Heizer außer Gefahr und die Feuertür geschlossen ist! Setzt vorsichtshalber den Hilfsbläser in Tätigkeit!

5 Ps 70 Usu



Zu 4. Den Bediensteten ist nahezu legen, sich mit den Bestimmungen der AO eingehend vertraut zu machen. Insbesondere müssen auch die aufsichtsführenden Kräfte über diese Bestimmungen unterrichtet werden, da sie neben den Dienststellenleitern für die Durchführung verantwortlich sind.

## III. Betrieb und Fahrplan

### 43 Basa-Fernsprechbenutzung durch Vertreter der Collico GmbH 40 Ts 33 Sfpr (ABl 6. 16. 1. 51.)

Zur Klärung wiederholt aufgetretener Zweifel über die Benutzung des Bundesbahn-Fernsprechnetzes durch Vertreter der Collico GmbH wird nachstehend die Entscheidung der HVB in dieser Frage bekanntgegeben.

Die Benutzung der Dienstfernsprecher für Gespräche zwischen den Kontorleitern und der Collico-Zentrale kann nicht gestattet werden, da sie gegen das Verbot der Basabenutzung durch Private verstößt. Die Gespräche zwischen den Kontorleitern und der Collico-Zentrale können nicht als unmittelbare Dienstgespräche angesehen werden.

### 44 Bedarf an Fahrplandrucksachen für den Jahresfahrplan 1951/52 33 Bfp 8 Bfd (ABl 6. 16. 1. 51.)

Der Fahrplanwechsel für den Jahresfahrplan 1951/52 findet am 20. 5. 1951 statt.

Zu diesem Zeitpunkt werden alle Fahrplandrucksachen nach den bisherigen Bedarfsanmeldungen herausgegeben. Ein Mehr- oder Minderbedarf ist bis spätestens 10. Februar 1951 an Büro B (Bfp 8) zu melden.

Der Bedarf an Bildfahrplänen wurde bereits zum 28. 12. 1950 ermittelt und ist eine Neuerhebung nicht mehr erforderlich. Änderungen des Bedarfs an Fahrplandrucksachen fremder Direktionen sind gesondert zu melden.

Auch machen wir wieder darauf aufmerksam, daß Kursbücher und Taschenfahrpläne beim Drucksachenlager und Beförderungsbücher beim Büro V anzufordern sind.

## IV. Verkehr

### 45 Tafel der Expreßgutfrachtsätze, gültig ab 1. Januar 1951 9 Vt 2 Tx (ABl 6. 16. 1. 51.)

Mit Änderung der Expreßgutfrachtsätze ab 1. Januar 1951 sind die bisherigen Frachtsatztafeln unbrauchbar geworden. Sie werden durch neue Tafeln ersetzt, die den Dienststellen inzwischen in der erforderlichen Anzahl zugegangen sind.

Die Zuteilung gilt gleichzeitig für die unterstellten Dienststellen und die örtlichen Selbstabfertiger von Expresgut.

Der Eingang ist zu überwachen.

Weiter benötigte Exemplare können bei der Drucksachenverwaltung (Fd 16) angefordert werden.

#### 46 Verkehrliche Anordnungen für Reisesonderzüge

9 Vt 8 Tps (ABl 6. 16. 1. 51.)

Der teilweise sehr gute Erfolg der Gesellschafts- und Verwaltungssonderzüge und -triebwagen im vergangenen Jahr hat gezeigt, daß die Sonderfahrten ein ausgezeichnetes Mittel sind, zusätzlichen Verkehr zu werben und abgewanderten Verkehr zur Schiene zurückzugewinnen. Trotz der steigenden Schwierigkeiten in der Personenwagenlage dürfen die Einnahmen aus dem Sonderreiseverkehr im neuen Jahre nicht absinken. Um aber den Geschäftsgang bei der Durchführung von Sonderreisezügen zu vereinfachen, geben wir zur Vermeidung von Wiederholungen folgende für das Jahr 1951 gültigen, allgemeinen Bestimmungen für Reisesonderzüge bekannt:

##### A) Bestellung:

Die Bfe, Fka und EVÄ nehmen jederzeit Bestellungen von Gesellschaftssonderzügen und -triebwagen entgegen. Über die Durchführbarkeit und die Höhe der Fahrpreisermäßigung dürfen jedoch keine verbindlichen Zusagen gegeben werden. Die Bestellungen sind schnellstens und möglichst in doppelter Fertigung der ED (Dez 9 und 33 H) vorzulegen.

##### B) Vorschläge für Verwaltungssonderzüge:

Wo eine gute Besetzung und damit ein finanzieller Erfolg zu erwarten ist, regen die Bfe, Fka und EVÄ auf dem Dienstwege frühzeitig die Veranstaltung von Verwaltungssonderzügen an und legen ihre Vorschläge in doppelter Fertigung der ED (für Dez 9 und 33 H) vor. Die Vorschläge sollen sich auf die zeitliche Durchführung des Sonderzuges, die vorzusehenden Haltebahnhöfe, die zu erwartende Teilnehmerzahl, die Zahl der aufzulegenden Sonderzugkarten und die Höhe der Fahrpreisermäßigung, wobei die Wettbewerbslage zu berücksichtigen ist, erstrecken.

##### C) Bekanntgabe der Reisesonderzüge:

Die zur Durchführung kommenden Reisesonderzüge werden allen beteiligten Stellen durch Fahrplananordnung bekannt gegeben. Vielfach erfolgt hierzu noch die Lieferung von Werbepublikationen durch die ED oder ein EVA. Diese Art der Bekanntgabe muß im allgemeinen, falls nicht Besonderheiten hinzukommen, zur Unterrichtung des Personals genügen.

##### D) Abfertigung:

Die Teilnehmer an Reisesonderzügen sind grundsätzlich auf edmonsche oder Blanko-Sonderzugkarten abzufertigen. Die edmonschen Sonderzugkarten gehen den Fahrkartenausgaben und Reisebüros ohne Anforderung in der erforderlichen Anzahl zu. Nachdem Blanko-Sonderzugkarten eingeführt sind, kann die Abfertigung auf Beförderungsschein und Kontrollkarten auf Ausnahmefälle, für die besondere Gründe vorliegen müssen, beschränkt bleiben. Auf einfache Fahrkarten mit Rückfahrtstempel darf nicht mehr abgefertigt werden. Jede Ausnahme an den grundsätzlichen Abfertigungsformen bedarf unserer Zustimmung. Freifahrtscheine haben in Sonderreisezügen keine Gültigkeit. Ausnahmen genehmigt die ED oder in besonderen Fällen das EVA.

##### E) Behandlung der Sonderzugkarten:

Die besonders gelieferten Sonderzugkarten sind mit der Nummer der Lieferliste in das Fahrkartenbuch für Sonderzüge einzutragen. Die mit der Empfangsbescheinigung versehenen Lieferlisten sind umgehend an die Fahrkartenverwaltung zurückzugeben, die die Sonderzugkarten geliefert hat. Die nicht verkauften edmonschen Sonderzugkarten werden sofort nach dem Verkehrstag des Sonderzuges, bei mehreren Verkehrstagen nach dem letzten Verkehrstag, unverzüglich gemäß PAV § 3 mit Ablieferliste an die zuständige Vkl I

abgeliefert. Für die von der ED Karlsruhe gelieferten Sonderzugkarten ist dies die Vkl I in Neustadt (Weinstr.). Die Durchschrift der Ablieferliste ist an die Fahrkartenverwaltung Karlsruhe zu senden, wobei in der Spalte 9 (Bemerkungen) die braune Nummer der Lieferliste anzugeben ist.

##### F) Werbung:

Für Reisesonderzüge kann durch Schalteranschlag, Werbepublikate, Hinweis im redaktionellen Teil der örtlichen Zeitungen und durch Rundfunk geworben werden. Falls keine Werbepublikate ausgegeben werden, fertigen die Bfe und Fka Schalteranschlag in gefälliger Beschriftung und mit werbendem Text.

Die Werbepublikate für Reisesonderzüge sind nicht nur auf Bahngelände und durch Eisenbahnpersonal im Dienst, sondern auch weitestgehend außerhalb desselben in Lebensmittelgeschäften, Gasthäusern, Betrieben, Friseurstuben usw. zum Aushang zu bringen. Hieran sollte sich jeder Bedienstete, gleichgültig aus welchem Dienstzweig, mit regem Interesse für die Bemühungen seiner Verwaltung beteiligen. Es ist ebenso selbstverständlich, daß die Werbepublikate unverzüglich abgenommen werden müssen, sobald der Sonderzug verkehrt ist.

Die Bfe unterrichten frühzeitig die örtliche Presse über die zur Durchführung kommenden Reisesonderzüge und bitten von Fall zu Fall um Aufnahme eines Hinweises, ggf. mit Wiederholung im redaktionellen Teil. Die Schriftleitungen der Presse sind hieran so lange interessiert, als eine derartige Veröffentlichung aktuell und nicht veraltet erscheint.

Der Rundfunk ist ebenso rasch durch die Bfe am Orte einer Sendestelle zu verständigen.

Der finanzielle Erfolg jedes Reisesonderzuges hängt fast ausschließlich von seiner weitgehenden Propagierung ab. Die Werbung ist daher nicht Aufgabe nur der dienstlich hiermit befaßten Kräfte, sondern jeder Bedienstete muß es sich angelegen sein lassen, daß die Veranstaltungen seiner Verwaltung Erfolg haben. Letzten Endes hat jeder den Nutzen oder den Schaden davon. Um zu vermeiden, daß Fahrpreisermäßigungen, die in einem Fall aus guten Gründen besonders hoch waren, in anderen Fällen, für die vielleicht ganz andere Voraussetzungen gegeben sind, uns entgegeng gehalten und verlangt werden, darf der Ermäßigungssatz in keinem Falle in Prozenten angegeben werden. Es sind immer nur die festen, ermäßigten Fahrpreise zu nennen.

##### G) Sondergebühren — Sonderzugkasse:

Zur Abgeltung der oft mit Reisesonderzügen verbundenen besonderen Leistungen (Stellung der Tanzwagen, Besorgung von Ausweisen für den Grenzübergang, Vorbereitung und Anrechnung eines Arrangements und dgl.) werden zu den Fahrpreisen Zuschläge erhoben, die wir bisher als Sondergebühr bezeichnet haben. Diese besonderen Einnahmen werden ab sofort zunächst versuchsweise durch die „Sonderzugkasse ED Karlsruhe“ abgerechnet.

Die Fka und die Reisebüros vermerken im Kopf des Fahrkartenbuches neben dem Fahrpreis den Unkostenbeitrag in Klammern. Den Gesamterlös aus Unkostenbeiträgen liefern diese Stellen sofort nach dem Verkehren des Sonderzuges als „Verschiedene Einnahmen“ an die Abfertigungskasse ab.

Die Abfertigungskassen fertigen über diese Einnahmen die „Meldung über Sonderzugzuschläge“ in doppelter Ausfertigung. Den Gesamtbetrag liefern sie mit den „Verschiedenen Einnahmen“ an die Bahnhofskasse ab und fügen die Urschrift der „Meldung über Sonderzugzuschläge“ bei. Die Zweitschrift ist dem Tarifbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil Vt 8 — zuzusenden. Im Ablieferbuch ist der Betrag mit Angabe des Sonderzuges unter „Verschiedene Einnahmen“ einzutragen.

Die Bahnhofskassen fassen die „Meldungen über Sonderzugzuschläge“ für jeden Sonderzug getrennt zusammen und fügen diese dem Verzeichnis der „Verschiedenen Einnahmen“ bei. Die „Meldung über Sonderzugzuschläge“ der Abfertigungskassen und der Reisebüros werden bei den Bahnhofskassen sicher aufbewahrt.

Die „Meldung über Sonderzugzuschläge“ und die „Zusammenstellung der Sonderzugzuschläge“ werden als Vordrucke aufgelegt und gehen den für den Sonderzug in Frage kommenden Stellen zu.

#### H) Meldungen:

Sofern im Einzelfall keine anderen Meldungen verlangt werden, führt der Abgangsbahnhof jedes Reise-sonderzuges einen Abrechnungsbogen, in den für jede Verkaufsstelle für Sonderzugkarten auf besonderer Zeile die Zahl der verkauften Fahrkarten, die Fahr-geldeinnahmen und die Unkostenbeiträge aufzunehmen sind. Der Abrechnungsbogen muß am Tage nach dem Verkehren des Sonderzuges als Telegrammbrief in unserem Tarifbüro beim Arbeitsanteil Vt 8 eingegangen sein.

Das gesamte Personal ist mit dieser Verfügung eingehend und wiederholt vertraut zu machen.

Bei PAV § 27 auf vorstehende Verfügung hinweisen!

## VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

### 47 Dienstsiegel und Amtsschilder

24 St 1 Arh (ABl 6. 16. 1. 51.)

Die Bundesregierung hat für die Anfertigung von Dienstsiegeln Richtlinien ausgegeben. Als einheitliche Größe für die Siegel wurde ein Durchmesser von 35 mm festgelegt. Zur Siegelführung sind alle Geschäftsstellen der Deutschen Bundesbahn bis hinab zu den Hauptdienststellen berechtigt. Aus der Siegelumschrift muß die siegelführende Stelle klar ersicht-

lich sein. Der Zusatz „Deutsche Bundesbahn“ ist in allen Fällen erforderlich, in denen die Bezeichnung der Stelle nicht allein schon die Zugehörigkeit zur Deutschen Bundesbahn erkennen läßt. Die Umschrift lautet z. B.:

„Deutsche Bundesbahn — Eisenbahndirektion  
Karlsruhe“

„Deutsche Bundesbahn — Der Vorstand des Betriebsamts Offenburg“

„Deutsche Bundesbahn — Bahnhof Offenburg“

Die Dienststellen, die hiernach zur Siegelführung berechtigt sind, verlangen die Dienstsiegel (auch für Freifahrt) mit Geräteveriangzettel über die Ämter beim Geräte- und Betriebsstoffhauptlager Karlsruhe. Die Kosten gehen zu Lasten der Ämter.

Nach Eingang der neuen Dienstsiegel sind die alten zu vernichten, damit kein Mißbrauch getrieben werden kann.

Neue Amtsschilder für die Ämter-Gebäude werden vorläufig nicht beschafft.

### 48 Starkstromstoff-Verzeichnis (VdSt)

24 S 23 Stew (ABl 6. 16. 1. 51.)

Vorgang: ABl 101 vom 28. 11. 1951

Den in Betracht kommenden Stellen gehen dem-nächst die Ergänzungsblätter Seiten 45 bis 85 zum Verzeichnis der Starkstromstoffe (VdSt), Dr. Nr 259 92, Ausgabe 1950, zu.

Der Eingang ist zu überwachen.

Der Einführungstermin für das VdSt ist für den 1. April 1951 vorgesehen.

## VIII. Nachrichten

### Offene Dienstposten

(ABl 6. 16. 1. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn. B 8-Rate „Kassenverwalter und Stellvertreter des Divo“ beim Bahnhof Meßkirch — 3 H P 41 —	sofort	—	30.1.1951	
Nichttechn. B 8-Rate „Ermittlungs- und Wagendienst, Stellvertreter des Divo“ beim Bahnhof Stockach — 3 H P 41 —	alsbald	—	30.1.1951	
Weichenwärterposten beim Bf Ötigheim — EBA Rastatt — — 3 H P 46 —	1.2.1951	keine Wohnung vorhanden	1.2.1951	Im Fahr- u. Abfertigungsdienst ausgebildete Bewerber werden bevorzugt.
Oberfernmeldewerkmeisterposten bei der Fm Karlsruhe, Abteilung Büromaschinen — 4 H P 49 —	1.3.1951	—	25.1.1951	Bewerber muß Spezialkenntnisse in der Unterhaltung von Büro-, Rechen-, Buchungs- und Vervielfältigungsmaschinen, Schalterdruckern und Fahrkartenautomaten der verschiedensten Bauarten nachweisen und die Befähigung besitzen, das Bedienungs- und Unterhaltungspersonal zu unterweisen.
Schrankenwärterposten 11 a der Bahnmeisterei Hausach — 2 P 71 —	15.2.1951	Wohnung nicht vorhanden	10.2.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen.
Bahnagentur Leipferdingen — 2 P 71 —	1.3.1951	1 Küche, 5 Zimmer, 1 Dachzimmer, Speicher, Keller, Stallung u. 280 qm Hausgarten beziehbar. (Mietpreis: DM 44.69.)	25.2.1951	monatl. Vergütung: 148.— DM einschl. Familienbeihilfe Familienbeihilfe täglich ca. 2 Std.

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.  
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe